

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung vom 13. April 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Conscriptionspflichtigen und ihre Stellvertreter können, sobald sie den Rekrutirungsbehörden übergeben sind, nur von dem Kriegsministerium ihrer Militärdienstpflicht wieder entlassen werden.

§. 2.

Vor abgelaufener Dienstzeit kann, außer den in dem Gesetz vom 11. Mai 1825 vorgesehenen Fällen, eine Entlassung der durch Conscription Eingereichten nur erteilt werden:

- a) wegen Untauglichkeit,
- b) zu Unterstützung der Familien,
- c) zum Behuf der Auswanderung,
- d) zum Behuf des Eintritts in die Gendarmerie.

§. 3.

Die Gebrechen, wegen welcher die Entlassung aus dem Kriegsdienst erfolgen kann, sind dieselben, welche von der Kriegsdienstpflicht überhaupt befreien.

Ist solches Gebrechen innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt in den Kriegsdienst entstanden oder erkannt worden, so entscheidet über die Untauglichkeit, die nach §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1825, die Vervollständigung der Untersuchung über die Tauglichkeit der Conscriptionspflichtigen betreffend, ernannte Kreisrekrutirungsbehörde.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die im §. 19 des Conscriptionsgesetzes genannte Centralrekrutirungsbehörde.

Ist das Gebrechen erst später entstanden, oder erkannt worden, oder steht der zu Untersuchende im Feld, so entscheidet über die Untauglichkeit eine Kommission, bestehend aus

einem Obersten als Präses, dem Generalstabarzt oder dem obersten Feldarzt, und

aus

einem weiteren Militärarzt.

Der Ausspruch auf Untauglichkeit erfolgt durch Stimmeneinhelligkeit.

Verhandl. d. II. Kammer 1835. 14. Heft.

Wo diese Stimmeneinhelligkeit nicht vorhanden ist, wird die Tauglichkeit angenommen.

§. 4.

In höchst dringenden Fällen kann eine Dienstentlassung zur Unterstützung der Familie von dem Kriegsministerium bewilligt werden. Dazu wird erfordert:

- 1) daß die Eltern, oder der überlebende Elternteil, oder die elternlosen Geschwister des Dienenden vermögenslos sind;
- 2) daß zugleich während der Dienstzeit des zu Entlassenden die Familie eine seither gehabte, zum Lebensunterhalt oder zum Fortbetrieb eines Gewerbes unentbehrliche und nicht durch ein anderes Familienglied zu ersetzende Unterstützung verloren hat;
- 3) daß der zu Entlassende diese Unterstützung gewähren kann, und
- 4) daß alles dieses von der Ziehungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die zu unterstützende Familie ihren Wohnsitz hat, und deren sämtliche Mitglieder in solchen Fällen entscheidende Stimme haben, auf die vorgelegten, in vorgeschriebener Form ausgefertigten Urkunden und erforderlichenfalls auf erhobene Zeugschaften anerkannt ist.

§. 5.

Eine solche Entlassung kann auch alsdann Statt finden, wenn alle Erfordernisse vorhanden sind, welche nach Art. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1825 eine Dienstbefreiung begründet haben würden, die Anmeldung aber versäumt worden ist.

§. 6.

Die Entscheidung über alle in den §§. 4 und 5 bezeichneten Gesuche bleibt bis zum nächsten ordentlichen Zusammentritt der Ziehungsbehörde ausgesetzt.

§. 7.

Eine Entlassung zum Behufe der Auswanderung kann nur dann erteilt werden, wenn beide Eltern des um die Entlassung Bittenden, oder der eine überlebende Elternteil die Staatsverlaubniß zur Auswanderung erhalten hat.

Unterbleibt die Auswanderung oder kehrt der Ausgewanderte zurück, so hat er den Rest der durch seine Entlassung unterbrochenen Dienstzeit nachzudienen, vorausgesetzt, daß er noch hierzu tauglich befunden wird.

Diejenigen Individuen, welche sechs Jahre bei dem Linienmilitär gedient haben, jedoch in Folge eines abgeschlossenen Einstandsvertrags noch eine bestimmte Zeit daselbst dienen müßten, können auf Ansuchen des Commandeurs der Gendarmerie durch das Kriegsministerium zum Behuf des Eintritts in die Gendarmerie aus der Linie entlassen werden. Ihr Einstandskapital wird ihnen erst alsdann verabsolgt, wenn sie die vertragsmäßig übernommene Einstandsdienstzeit, statt in der Linie, bei der Gendarmerie ausgedient haben.

Der durch diese Entlassung entstehende Abgang wird durch die Conscription ersetzt.

Wird ein Gendarm während der Dauer seiner Militärkapitulationszeit wegen eigenen Verschuldens entlassen, so kann er nicht in den Militärdienst zurücktreten, sondern muß für den Rest seiner Dienstzeit bei dem Militär einen Mann einstellen.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an. Karlsruhe, den 11. April 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Sekretäre:

Freiherr v. Neveu.

„ v. Berckheim.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung vom 13. April 1835.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wenn wenigstens zwei stimmberechtigte Mitglieder der nach Art. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1828 über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscriptirten entscheidenden Aushebungsbehörde in der Aushebungstagfahrt erklären, daß die Voruntersuchung über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Conscriptirten so unvollständig sei, daß sie darauf keine

Entscheidung gründen können; so vervollständigt der Bezirksbeamte die Untersuchung und legt sofort die Akten der im §. 4 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Kreisrekrutierungsbehörde vor, welche über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Conscriptirten entscheidet.

§. 2.

Gleiches findet Statt in den Fällen:

- 1) wenn ein Conscriptionspflichtiger in der Aushebungstagfahrt in einem Krankheitszustand erscheint, und wenn wenigstens zwei der stimmberechtigten Mitglieder der Aushebungsbehörde erklären, daß sich noch zur Zeit nicht entscheiden lasse, ob aus diesem Krankheitszustande ein bleibendes, den Conscriptionspflichtigen zum Militärdienst untauglich machendes, Gebrechen hervorgehen werde;
- 2) wenn der Conscriptionspflichtige in der Aushebungstagfahrt nicht erscheint, aber durch Krankheit oder durch Hindernisse, welche das Erscheinen unmöglich machen, entschuldigt ist (§. 35, Absatz 2 des Conscriptionsgesetzes von 1825).

§. 3.

In den Fällen der vorstehenden §§. 1 und 2 wird der Conscriptionspflichtige von der Militärbehörde so lange nicht übernommen, bis er durch die kompetente Behörde als diensttauglich erkannt ist.

Für diejenigen, über deren Tauglichkeit in der Aushebungstagfahrt die Entscheidung ausgesetzt wird, und welche daher von dem Militär nicht übernommen werden, rückt der Nachmann eben so ein, wie nach §. 34 des Conscriptionsgesetzes für denjenigen, welcher als ungehorsam nicht erscheint.

Wird derjenige, für den der Nachmann eingetreten ist, in der Folge als tauglich erkannt, so tritt er ein, und der Nachmann wird entlassen in gleicher Weise, wie in §. 58, Absatz 4 und 6 des Conscriptionsgesetzes bestimmt ist.

§. 4.

Die Behörde, welche in den Fällen der vorstehenden §§. 1 und 2 zu entscheiden hat, besteht aus dem Rekrutierungsoffiziere, einem Mitgliede der Kreisregierung, dem Militärarzte, welcher für den Rekrutierungsbezirk ernannt ist, und dem Medizinalreferenten der Kreisregierung.

Für den Fall, wo diese Behörde aus besondern Gründen an einem Orte konstituiert wird, welcher nicht der Sitz einer Kreisregierung, oder nicht der Wohnort eines Rekrutierungs-offiziers oder eines Militärarztes ist, werden für die zur Kommission gehörigen Civil- und Militärpersonen durch das Ministerium des Innern und beziehungsweise durch das Kriegsministerium Stellvertreter ernannt.

Diese Behörde entscheidet nach kollegialischer Berathung durch Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die im §. 19 des Conscriptiionsgesetzes genannte Centralrekrutierungsbehörde.

§. 5.

Die nach vorstehendem Paragraphen konstituirte Kreisrekrutierungsbehörde hat auch, statt der im §. 19 des Conscriptiionsgesetzes genannten Behörde, über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Nachloosenden, und eben so, statt der im §. 58 des Conscriptiionsgesetzes genannten Behörde, über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Ungehorsamen zu entscheiden.

§. 6.

Gegen den Ausspruch der nach §. 4 konstituirten Kreisrekrutierungsbehörde findet kein Rekurs Statt.

Nur den Ungehorsamen steht der Rekurs an die im §. 19 des Conscriptiionsgesetzes genannte Centralrekrutierungsbehörde zu.

§. 7.

Der Conscriptiionspflichtige hat die Verbindlichkeit, während der Ziehungstagsfahrt oder längstens innerhalb vierzehn Tagen nach derselben dem Conscriptiionsamt seine äußerlich nicht erkennbaren Gebrechen anzumelden und den Beweis darüber anzutreten.

Unterläßt er dieses vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit, und wird in der Folge erwiesen, daß er schon bei der Aushebungstagsfahrt mit einem zum Militärdienst untauglich machenden, nicht in die Augen fallenden Gebrechen behaftet war, so verfällt er nach dem Ermessen des Bezirksamtes in eine Geldstrafe, welche vierzig Gulden — oder in eine Gefängnißstrafe, welche vier Wochen nicht übersteigen darf.

§. 8.

Der Beamte, welcher aus Verschulden oder Nachlässigkeit die angetretenen Beweise über äußerlich nicht erkennbare Gebrechen entweder gar nicht oder nicht vollständig erhoben

hat, verfällt in eine von der Kreisregierung zu erkennende Geldstrafe.

§. 9.

Vorstehendes Gesetz findet auf unerledigte Fälle früherer Conscriptiionen Anwendung.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an: Karlsruhe, den 11. April 1835.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Sekretäre:

Freiherr v. Neveu.

„ v. Berckheim.

Beilage Nr. 3. zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung vom 13. April 1835.

Bericht über das Resultat der vorgenommenen Prüfung der durch den landständischen Archivar Kau gestellten Rechnung für die II. Kammer der Landstände vom Landtag 1833, erstattet durch den Abg. Wegel II.

Aus Auftrag und im Namen Ihrer zur Prüfung dieser Rechnung ernannten Kommission habe ich die Ehre, das erfreuliche Resultat zu berichten, daß das Rechnungswesen mit eben dem Fleiße, der Genauigkeit und der Ordnung durch den Archivar Kau besorgt wurde, welche seine Dienstführung für die Rechnungsperiode des Landtags 1831 auszeichneten und allgemeine öffentliche Anerkennung begründeten.

Die bedeutende Rechnung wurde früher schon durch die Großherzogliche Oberrechnungskammer genau geprüft, und in jeder Rücksicht pünktlich und ordnungsmäßig, in formeller und materieller Rücksicht, anerkannt; nur ein geringer Verstoß von 2 fl. für zu viel berechnete und bezahlte Diät eines Abgeordneten wurde aufgefunden und schon in Ersatz gebracht.

Das Großherzogl. Finanzministerium hat auch das Wohlgefallen in dem Erlasse vom 18. Oktober v. J., Nr. 7600,

über die Sorgfalt und Pünktlichkeit, mit welcher dieses Rechnungsgeschäft behandelt wurde, ausgesprochen.

Die neu angeschafften Gegenstände sind in das Inventarium eingetragen, welches der Hauptrechnung pro 1833 beiliegt.

Wie im Jahre 1831, erscheint auch in der Rechnung pro 1833 ein Verzeichniß mehrerer mangelnden Inventarstücke, welche aber unbedeutend sind; solcher Abgang wird sich in jeder Rechnungsperiode mehr oder weniger ergeben.

Der Werth sämmtlichen Abgangs ist kaum 12 fl.

Ihre Kommission stellt hiernach den Antrag:

- 1) dem Verrechner, Archivar Nau, das Absolutorium zu ertheilen, unter ausdrücklicher Anerkennung seiner — wie in der früheren Rechnungsperiode — erwiesenen ausgezeichneten Genauigkeit und Pünktlichkeit der Geschäftsbeforgung;
- 2) die wenigen mangelnden Inventarstücke in Abgang zu dekretiren;
- 3) diesen Gegenstand überhaupt in abgekürzter Form zu berathen.

Beschlusse Nr. 3. zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung vom 13. April 1835.

Beim Abgang der Inventarstücke der vorerwähnten Prüfung der Rechnung pro 1833, ist die II. Kammer der Landstände vom 13. April 1835, bekannt durch den Abg. Wegel II.

Die betrübende Rechnung wurde früher schon durch die Commission der Landstände in der Sitzung vom 13. April 1835, bekannt durch den Abg. Wegel II. Die Commission der Landstände hat sich in der Sitzung vom 13. April 1835, bekannt durch den Abg. Wegel II.

Die Commission der Landstände hat sich in der Sitzung vom 13. April 1835, bekannt durch den Abg. Wegel II. Die Commission der Landstände hat sich in der Sitzung vom 13. April 1835, bekannt durch den Abg. Wegel II.

Die nach vorstehendem Protokoll beschlossene Resolution ist dem Verrechner, Archivar Nau, zu ertheilen, unter ausdrücklicher Anerkennung seiner — wie in der früheren Rechnungsperiode — erwiesenen ausgezeichneten Genauigkeit und Pünktlichkeit der Geschäftsbeforgung;

Die wenigen mangelnden Inventarstücke in Abgang zu dekretiren; diesen Gegenstand überhaupt in abgekürzter Form zu berathen.

Die Commission der Landstände hat sich in der Sitzung vom 13. April 1835, bekannt durch den Abg. Wegel II. Die Commission der Landstände hat sich in der Sitzung vom 13. April 1835, bekannt durch den Abg. Wegel II.

Die Commission der Landstände hat sich in der Sitzung vom 13. April 1835, bekannt durch den Abg. Wegel II. Die Commission der Landstände hat sich in der Sitzung vom 13. April 1835, bekannt durch den Abg. Wegel II.